

## Statuten des Gewerbeverein Ins

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen „Gewerbeverein“ Ins besteht als Sektion des Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes (und des Amtsgewerbeverbandes Erlach) ein Verein der Handwerker, Gewerbetreibenden und Gewerbefreunde im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.

#### Art. 2

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung leistungsfähiger Gewerbebetriebe in einer freien Marktwirtschaft.

Er vertritt die gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder im Bestreben, dem Gewerbe gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu verschaffen.

Er fördert seine Mitglieder bei kommunalen Wahlen im Bestreben nach einer angemessenen Vertretung in den Behörden und Kommissionen der Gemeinde.

Er orientiert seine Mitglieder über die Neuerungen und Änderungen im Umfeld des Gewerbes durch die Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen und anderen Anlässen.

Er organisiert Anlässe zur Förderung der Geselligkeit und Kollegialität.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, welche selbstständig im Handel, Gewerbe, Dienstleistung, Industrie oder Gesundheitswesen tätig ist, unter Einschluss der freien Berufe.

Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 30 Jahren als Aktivmitglieder angehörten oder als Aktivmitglieder das 65. Altersjahr überschritten haben resp. infolge einer Geschäftsübergabe von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern sowie die Ernennung zu Frei- und Ehrenmitgliedern entscheidet die nächstfolgende Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

### Art. 4

Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Vereinsversammlung stimmberechtigt.

Das Stimmrecht natürlicher Personen kann stellvertretend durch handlungsfähige Familienangehörige ausgeübt werden. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung oder Geschäftsleitung sein muss.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Über die Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet die von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten. Der jährliche Beitrag beträgt höchstens CHF 200.00 je Aktivmitglied. Frei- und Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

## Art. 5

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit, Wegzug oder Tod; bei juristischen Personen durch Auflösung der Gesellschaft. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder die ihre Pflichten als Vereinsmitglied nicht erfüllen oder den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim mittels Stimmzettel.

Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass ihnen dagegen ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Ausstehende Mitgliederbeiträge sowie der laufende Jahresbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahrs bleiben in allen Fällen geschuldet.

Jeder persönliche Anspruch auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### 3. Organe

## Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung als Versammlung der Mitglieder;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevision

### Die Vereinsversammlung

## Art. 7

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern;
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;

- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- f) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, von Spezialkommissionen und der Revisoren;
- g) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite die Kompetenz des Vorstandes übersteigen;
- h) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche Anträge des Vorstandes; von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Vereinsversammlung geleitet werden;
- i) die Beschlussfassung über die Annahme; Ergänzung oder Abänderung der Statuten;
- j) die Auflösung des Vereins.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel des Mitgliederbestandes vertreten ist.

Die ordentliche Vereinsversammlung als sog. Hauptversammlung findet jeweils im 1. Jahresquartal statt.

Zur Vereinsversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich einzuladen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste für die Hauptversammlung aufzunehmen, sofern sie bis spätestens Ende Dezember beim Vorstand eingegangen sind.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Weitere Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Der Vorstand muss ebenfalls eine Versammlung einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

## Der Vorstand

### Art. 8

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und fünf bis sieben Mitgliedern. Er bezeichnet einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Sekretär. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist so festzusetzen, dass jeweils nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder in Wiederwahl kommt.

Dem Vorstand obliegt die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten soweit diese nicht von der Vereinsversammlung behandelt oder erledigt werden muss. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorberatungsrecht und das Recht zur Antragstellung an die Hauptversammlung zu. In finanzieller Hinsicht hat er eine Kompetenz pro Sachgeschäft von CHF 5'000.00.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit ganz allgemein.

### Art. 9

Der Präsident leitet die Verhandlungen der Vereinsversammlung und des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse.

Der Präsident ist zugleich Delegierter des Vereins an den Veranstaltungen des kantonalen Gewerbeverbandes und ist Vorstandsmitglied des Amtsgewerbeverbandes. Er kann sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das jeweils von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Er besorgt die Korrespondenzen und übrigen schriftlichen Arbeiten.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich auf den 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier ist sachkundiger Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.

Die Beisitzer verpflichten sich, die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft und innert der gesetzlichen Frist auszuführen.

Alle Mitglieder wirken an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben innerhalb des Vorstandes Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhandlungsfall der Vizepräsident) und der Sekretär (im Verhinderungsfalle ein weiteres Vorstandsmitglied) je kollektiv zu zweien.

## Art. 10

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Drittel aller Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben Präsident und Vizepräsident mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur entschieden werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

## Die Rechnungsrevisoren

### Art. 11

Die Amtsdauer der von der Vereinsversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren beträgt 3 Jahre.

Die beiden Rechnungsrevisoren haben das Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstellen schriftlichen Bericht und stellen der Vereinsversammlung Antrag zur Genehmigung der Rechnung und zur Erteilung der Entlastung des Vorstandes.

## Die Spezialkommissionen

### Art. 12

Spezialkommissionen können von der Vereinsversammlung oder vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt werden. Deren Mitglieder (z.B. Fachexperten) müssen weder vom Vorstand noch dem Verein angehören. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

## Beschlussfassung in den Organen

### Art. 13

Die Beschlüsse der Vereinsversammlungen sowie des Vorstandes werden durch Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Vorstandsbeschlüsse über einen bestehenden Antrag können auch auf dem Korrespondenzweg durch Stimmgabe via elektronischen Medien oder per Brief verfasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

## Statutenänderungen

### Art. 14

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

## 4. Finanzen

### Art. 15

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen
- b) den Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- c) den Spenden und Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 16

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig wird, eine zweite Versammlung mit einer Frist von mindestens 10 und höchstens 20 Tagen einberufen, an der Auflösung des Vereins durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Sobald die Vereinsversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist dem kantonale-Bernischen Gewerbeverband zur 10-jährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der Liquidierte, so fällt das Vermögen zu freier Verwendung dem Kantonale-Bernischen Gewerbeverband zu.

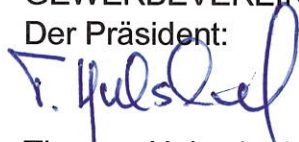
### Art. 17

Die vorliegenden Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 23. März 2001.

Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonale-Bernischen Gewerbeverband sofort in Kraft.

25. März 2017

GEWERBEVEREIN INS  
Der Präsident:



Thomas Hubschmied

Die Sekretärin:



Caroline Liechti